



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Heft stellen sich die beiden neuen Vorstandsmitglieder vor, die Kollegen Dr. Halm und Rand. Anlässlich der letzten Vorstandswahlen hatten mein Vizepräsident, Herr Kollege Haag, sowie Frau Kollegin Hussung nicht wieder kandidiert. Neuer Vizepräsident wurde Herr Kollege Beeck. Ich wünsche uns allen ein erfolgreiches Gelingen, wobei wir auch auf Ihre Initiativen und Ihre Mitarbeit angewiesen sind.



Dies betrifft auch die „gesellschaftlichen“ Anlässe. Die Drachenboot-Crew der Strafverteidiger „Team Freispruch“ während des Saarspektakels war von der Personenzahl her begrenzt. Nicht begrenzt – und mehr Zulauf hätten wir uns gewünscht – waren das Sommerfest im Hinterhof der Justiz und der Juristenball. Hier wird sich im kommenden Jahr der SAV verstärkt in die Organisation und Durchführung einbringen, bislang wurde dies überwiegend vom Richterbund, insbesondere der Staatsanwaltschaft, geleistet. Aus meiner Sicht sind derartige Gemeinschaftsveranstaltungen ein wichtiger Ort, um

in Kontakt zu treten mit „der anderen Seite“ des Richtertisches, ohne Roben- und sonstigen Zwang. Wir – Sie – sollten dies nutzen.

Weitere Veränderungen hat es gegeben, und zwar in der Geschäftsstelle des SAV. Unsere beiden bisherigen Mitarbeiterinnen sind – recht überraschend und kurzfristig – auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Glücklicherweise konnten wir sehr schnell und ohne Übergangsvakanz die Stellen neu besetzen. Neue Geschäftsführerin der SAV Service-GmbH ist Frau Saskia Hölzer, in der Vereinsorganisation wird sie unterstützt von Frau Sarah Schweizer. Schauen Sie doch mal auf der Geschäftsstelle im LG vorbei und machen Sie sich ein eigenes Bild! Wenn Sie dieses Heft in Händen halten, wird unsere außerordentliche Mitgliederversammlung vom 27.09.05 schon durchgeführt worden sein. Näheres zu deren Ergebnis sowie der Beschlussfassung auf DAV-Ebene zur Werbekampagne erfahren Sie entweder (auf Nachfrage) von mir persönlich, oder aber im nächsten Heft, Ihr

Olaf Jaeger
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

Vermischtes

Drachenbootrennen

Seite 3

Personalia

Neue Vorstandsmitglieder beim SAV

Seite 4

Herzlich Willkommen

Seite 5

Mitgliederversammlung

Seite 6

Haftungsfallen

Berufungsbegründungsfrist

Seite 8

Verteidigertipp

Unangemessenes Verteidigerhonorar

Seite 12

Aktuelles

Quo vadis SAV?

Seite 14

Aktueller Hinweis

Streitwertfestsetzung bei Ehesachen

Seite 16

Sommerfest

Seite 18

25. Homburger Tage

Seite 19

Kleinanzeigen

Seite 20

Seminare

Seite 20

Impressum

Seite 23

IHRE BANK MIT **WEITBLICK**

Personal Banking mit der BGL – Vermögensverwaltung mit Durchblick

Erfolg in der Finanzwelt beruht auf Weitblick, Planung und einer klaren Zielsetzung. Für die BGL besteht dieses Ziel in einer optimalen Beratung ihrer Kunden. Deshalb legt die BGL großen Wert darauf, die spezifischen Wünsche und die persönlichen Ziele ihrer Kunden genau zu analysieren. Lassen Sie uns Ihre Vorstellungen und Wünsche zu Ihrer persönlichen Finanzplanung wissen. Wir kümmern uns um eine adäquate Umsetzung.

Für weitere Informationen zum Personal Banking und zur BGL-Zweigstelle in Ihrer Nähe erreichen Sie uns unter der Nummer (+352) 42 42-66 27. Sie können uns auch im Internet unter www.bgl.lu besuchen.

Drachenbootrennen mit „Team Freispruch“

Freitag, 5. August, Saarspektakel, Drachenbootrennen. 80 Mannschaften stellen sich dem Wettkampf. Über Lautsprecher werden sie aufgerufen: „Team Freispruch an den Start“. Gut sehen sie aus, die 17 Saarländischen Anwältinnen und Anwälte, 16 am Paddel, eine an der Trommel. Schwarze Radlerhosen, blaue Kappen und blaue Shirts mit dem Aufdruck „Team Freispruch“. Sie fahren hoch von der Wilhelm-Heinrich-Brücke zum Start unter der Alten Brücke, vorbei an ca. 30.000 Zuschauern. Bahn 2 neben 3 anderen Drachenbootmannschaften. „Are you ready, attention, go“ das Startkommando. 250 Meter liegen vor ihnen und dafür haben sie trainiert, seit Monaten.

Teamchef Armin Dietzen hat sie motiviert. Seit April jeden 2. Montag, seit Juni jeden Montag, 19.00 Uhr Training. Und das Training ist hart. Immer wieder neu sich überwinden. Auf den Vordermann achten, Harmonie im Boot, gleichmäßig paddeln, Kondition aufbauen, Kraft in die



Arme bekommen. Immer schneller wird das Boot, immer harmonischer wird das Boot. Die Mannschaft wächst zusammen. Man ist stolz auf sich und die Mannschaft. 17 Individualisten sind ein Team geworden. Und nach der Arbeit das Vergnügen. 21.00 Uhr nach jedem Training: das Team sitzt beim „Feuchten Ludwig“ am großen Tisch, alle sind sie da. Essen, trinken, fachsimpeln, tolle Stimmung, lustig sind sie.

„Are you ready, attention, go“ das Startkommando. 250 Meter liegen vor ihnen. Ca. 30.000 Zuschauer entlang der Saar feuern die Mannschaften an. Eine tolle Kulisse, ein wahnsinniges Getöse. Und sie sind dabei, mitten drin, die Saarländischen Anwältinnen und Anwälte, das Team Freispruch. Sie geben alles, so wie man sie kennt.

Sie haben nicht gesiegt, aber sie haben gewonnen: an Sympathie im Land für ihren Berufsstand.

Walter Teusch



Neue Vorstandsmitglieder beim SAV



Thomas Rand (Dillingen/Saar)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

kanzlei@rand-und-rand.de

- Jahrgang 1970
- Jurastudium an der Universität des Saarlandes,
- Referendariat beim Saarländischen Oberlandesgericht,
- 1998 bis 2001 Regionalbeauftragter Forum Junge Anwaltschaft für das Saarland,
- 1999 Rechtsanwalt in Saarbrücken als Mitarbeiter einer steuer-, wirtschafts- und insolvenzrechtlich orientierten Anwaltskanzlei
- 2001 Gründungspartner der Steuerberater- und Anwaltssozietät RAND & RAND (Dillingen)

Schwerpunkte:

- Steuerrecht
- Strafverteidigung/Wirtschaftsstrafverteidigung
- Erb-/Nachfolge/Unternehmensrecht

Mitgliedschaften:

- Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV
- Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV
- Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
- DVEV: Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge
- Saarländischer Anwaltverein
- Forum Junge Anwaltschaft



Dr. Christian Halm
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
zugelassen auch am
Saarländischen OLG

dr.halm@halm-presser.de

Tätigkeitsschwerpunkt:

Landwirtschaftsrecht, Umweltrecht, Nachbarrecht

Jahrgang Studium

1967

Rechtswissenschaft, mittlere und neuere Geschichte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

1995-1996

Promotion

1998

Zulassung als Rechtsanwalt – Eintritt in die Rechtsanwaltskanzlei Halm & Preßer
Zulassung als Anwalt ad casum am bischöflichen Offizialat, Trier

1999

Dozent an der Fachschule für Landwirtschaft in Lebach

2001

Prüfer im Fachbereich Recht der Vereinigung der Jäger des Saarlandes

2002

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

2003

Dozent für den TÜV im Bereich Umweltrecht

2005

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Neue Gesichter bei der SAV Service GmbH

Wie gewohnt in Zimmer 143 Landgericht und unter der Telefonnummer 51202 sind seit dem 18.07. bzw. 01.09.05 zu erreichen:



Frau Schweizer schloss 2005 ihre Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten in der Kanzlei Kropp- Haag- Hübinger in Saarbrücken ab und ist seit dem 18.07. für die Verwaltung des SAV zuständig.

E-Mail: sarah.schweizer@saaranwalt.de



Frau Hölzer studierte in Saarbrücken Lehramt für Gymnasien, bevor sie nach Hessen zog und dort in der Handelsagentur ihres Mannes arbeitete. Sie hat zwei Kinder und ist seit September wieder im Saarland und hier in ihrer Funktion als Geschäftsführerin der Service Agentur des SAV tätig.


E-Mail: saskia.hoelzer@saaranwalt.de


Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:

Akkaya, Rasim
Kaiserstraße 25
66111 Saarbrücken

Hammes, Evi
Wiesbadener Straße 1
66763 Dillingen


Rupp, Daniel
Geibelstraße 1
66121 Saarbrücken

 **Caroccia, Beate**
Bahnhofstraße 1
66111 Saarbrücken

 **Honecker, Elisabeth**
Talstraße 33
66119 Saarbrücken

Schneider, Eckehard
Nell- Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken

Di Marco, Mirco
Kaiserstraße 25
66111 Saarbrücken

 **Kirnberger, Jarno**
Hauptstraße 20
66557 Illingen

Spaniol, Dominic
Hammerstraße 45
66333 Saarbrücken

Ehring, Philipp
Mainzer Straße 31
66121 Saarbrücken

 **Klaus, Hartmut**
St. Johanner Markt 27- 29
66111 Saarbrücken

Forsch, Sven
Am Tiergarten 7
66386 St. Ingbert

Menn, Almut
Kaiserstraße 25a
66111 Saarbrücken



Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, SaarLB, LBS und
SAARLAND Versicherungen

Jetzt neu: Prepaid-Handy online und an den Geldautomaten Ihrer Sparkasse aufladen.



Handy-Guthaben aufgebraucht? Probieren Sie doch einmal die clevere Lösung: Laden Sie Ihr Handy an den Geldautomaten Ihrer Sparkasse auf. Mit Ihrer SparkassenCard. Oder als Online-Kunde mit PIN und TAN direkt am PC. Schnell und einfach, unabhängig von Öffnungszeiten. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

**Mitgliederversammlung
vom 29. Juni 2005**

6



HOTEL AM TRILLER
Designhotel im Grünen

die freundlichsten Gastgeber
tolle Themenzimmer
feine mediterrane Küche
aufregende Arrangements
Hallenbad und Sauna
Solarium und Fitnessraum
mehr unter: www.hotel-am-triller.de



Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, info@hotel-am-triller.de

Der Beweis: Softwarekosten sind kalkulierbar!

Mieten statt kaufen.

Keine zusätzlichen Kosten bei Versions-Wechsel.

Phantasy



Kanzleiorganisation

Kanzleisteuerung

Jur. Informationen

Internet

Service

Suchen Sie eine Software, die nicht nur zu Ihrer Kanzlei passt, sondern auch kalkulierbar ist? Bei Phantasy, der Kanzleiorganisationssoftware von DATEV, bleiben alle Kosten transparent. Da Sie Phantasy mieten statt kaufen, kommen weder hohe Anfangsinvestitionen noch unerwartete Zusatzkosten – z.B. bei Versions-Wechsel durch Gesetzesänderungen – auf Sie zu. Sie zahlen lediglich die monatliche Mietgebühr. Darin enthalten sind alle neuen Programmversionen, Updates und die Programmpflege. So haben Sie Ihre Softwarekosten jederzeit im Griff. Sprechen Sie mit uns. Wir beraten Sie gerne: 0800 3283872. DATEV eG, 90329 Nürnberg, www.datev.de/anwalt



Auf Innovation programmiert.

Die Berufungsbegründungsfrist und ihre Verlängerung

RA Thomas Berscheid |
Saarbrücken
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Bekanntlich hat der Gesetzgeber im Rahmen der sog. ZPO-Reform mit Wirkung ab dem 1.1.2002 das Rechtsmittelrecht der ZPO vollständig neu geregelt. Gegenstand unserer heutigen Betrachtung sollen die gesetzlichen Änderungen in bezug auf die Berufungsbegründungsfrist sein.

I.

Die Frist zur Einlegung der eigentlichen Berufung ist als einmonatige Notfrist, die mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils beginnt, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach seiner Verkündung, in § 517 ZPO im Wortlaut unverändert geblieben; geändert hat sich hier nur die „Hausnummer“.

Völlig anders verhält es sich bei der Berufungsbegründungsfrist. Hier hat die Neuregelung zunächst eine äußerst begrüßenswerte Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Recht gebracht. Hierauf ist vorab kurz einzugehen.

Nach § 519 II S. 2 ZPO a. F. betrug die Begründungsfrist einen Monat; sie begann allerdings zu laufen mit der Einlegung der Berufung, was nicht selten zu Komplikationen führte. Diese Regelung bewirkte zunächst, daß derjenige Berufungsführer, der sein Rechtsmittel früh eingelegt hatte, sich damit automatisch die Berufungsbegründungsfrist entsprechend verkürzte. Konsequenterweise neigten die Berufungskläger und ihre Anwälte durchweg dazu, die Frist zur Einlegung der Berufung bis auf

den letzten Tag auszuschöpfen, wodurch die Gefahr der Fristversäumnis, etwa bei längeren Postlaufzeiten bei auswärtigen Gerichten, automatisch anstieg.

Hinzu kam die Ungewißheit, daß der Berufungsanwalt häufig nicht wußte, wann genau seine Rechtsmittelschrift beim Berufungsgewicht eingegangen war, weshalb die Notierung der Berufungsbegründungsfrist teils unterblieb, teils fehlerhaft erfolgte.

Diese nicht seltenen Komplikationen sind durch die Neufassung des Gesetzes Vergangenheit. Nunmehr beträgt die Frist zur Berufungsbegründung einheitlich zwei Monate, sie beginnt nun – nicht anders als die Berufungsfrist selbst – mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach seiner Verkündung. Die neue Regelung ermöglicht es dem Berufungsanwalt, schon bei der Zustellung des Urteils alle maßgeblichen Fristen sicher zu erfassen. Das Datum der Berufungseinlegung spielt für die Berufungsbegründungsfrist keine Rolle mehr. Insoweit ist die Neuerung daher uneingeschränkt positiv zu bewerten.

II.

Geändert wurden allerdings auch die Regeln über die Verlängerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Berufungsbegründungsfrist. Die bisherige Regelung in § 519 II S. 3 ZPO a. F. hatte sich bewährt: Hiernach konnte die Begründungsfrist vom Vorsitzenden auf Antrag verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wurde

bzw. wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegte. Im Unterschied hierzu gilt nunmehr nach § 520 II S. 2 u. 3 ZPO folgendes:

„Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.“

Auf den ersten Blick scheint sich nichts Wesentliches geändert zu haben, bei genauerem Hinsehen sind die Unterschiede jedoch gravierend.

1.

Während nach altem Recht die Verlängerungsmöglichkeit hinsichtlich ihrer Dauer nicht geregelt war, mithin – in Abhängigkeit von der Begründung des Verlängerungsantrages – im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden stand, der bei entsprechender Begründung auch mehrfach verlängern konnte, beschränkt sich die Verlängerungsmöglichkeit nunmehr grundsätzlich auf einen Zeitraum „um bis zu einen Monat“, für den Fall, daß eine Verzögerung nicht eintritt bzw. daß erhebliche Gründe dargelegt werden. Insoweit hat sich daher nichts geändert bis auf die Begrenzung auf maximal einen Monat.

Da jede Fristverlängerung regelmäßig zu einer Verzögerung führen kann, ist dringend anzuraten, im Verlängerungsantrag erhebliche Gründe darzulegen.

Auch wenn die Rechtsprechung – nicht anders als im früheren Rechtszustand – an die „erheblichen Gründe“ überwiegend keine übertriebenen Anforderungen stellt, empfiehlt es sich immer, diese Gründe plausibel aufzuzählen und die Richtigkeit anwaltlich zu versichern. Regelmäßig ausreichend ist die Geltendmachung anwaltlicher Arbeitsüberlastung, urlaubsbedingter Abwesenheit des Anwaltes bzw. auch der Partei, mit der die Sache besprochen werden muß, die Einholung eines Parteigutachtens usw. Geschieht dies, darf der Rechtsanwalt grundsätzlich darauf vertrauen, daß seinem ordnungsgemäß begründeten und rechtzeitig eingereichten

ersten Fristverlängerungsantrag auch stattgegeben wird. Wird dieses Vertrauen ausnahmsweise enttäuscht, ist ein Wiedereinsetzungsgesuch regelmäßig begründet.

2.

Die eigentliche Problematik der Neuregelung liegt weniger darin, daß nunmehr mit dem Zeitraum von maximal einem Monat ein Zeitrahmen verbindlich vorgegeben ist. Regelmäßig sollte ein Zeitraum von drei Monaten ab Urteilszustellung auch ausreichen, um die Berufungsbegründung ordnungsgemäß fertigzustellen. Wird jedoch eine weitere Fristverlängerung benötigt, ist die Einwilligung

des Prozeßgegners unabdingbare Voraussetzung für jede weitere Verlängerung, und sei es auch nur um einen einzigen Tag, dies völlig unabhängig davon, aus welchen Gründen die erstmals verlängerte Frist nicht ausreicht.

Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung augenscheinlich weitergehende Verzögerungen des Berufungsverfahrens ohne und gegen den Willen des Prozeßgegners vermeiden. Dieses Ziel ist zwar grundsätzlich anerkennenswert, in nicht seltenen Einzelfällen geht die rigorose Regelung jedoch sicherlich zu weit. Erkrankt beispielsweise der Prozeßbevollmächtigte des Berufungsklägers schwer



Saab **93**
SportCombi





Neues vom Polarkreis.

So großzügig wie sportlich: der neue Saab 9-3 SportCombi.

Wir freuen uns, Ihnen das neue Highlight der sportlichen Saab 9-3-Modellfamilie zu präsentieren: den gleichermaßen dynamischen wie geräumigen Saab 9-3 SportCombi. Ein Fahrzeug, das auf höchstem Niveau alle modernen Ansprüche an Fahrvergnügen und Funktionalität erfüllt und damit in der Klasse der kompakten Premiumkombis neue Maßstäbe setzt.

Lernen Sie mit dem neuen Saab 9-3 SportCombi einen herausragenden Vertreter der gehobenen Mittelklasse kennen und schätzen: Unbegrenztes Fahrvergnügen und die nötige Sicherheit. Und nicht zuletzt natürlich der unverkennbare, sportliche Charakter, der die Marke Saab auszeichnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Saab Zentrum Saarbrücken
Dechent GmbH
Mainzer Straße 168, 66121 Saarbrücken
Telefon 06 81 / 8 19 42 60 Fax 06 81 / 8 19 42 67
info@dechent.de www.dechent.de

- 2.8-V6-Turbomotor, 184 kW (250 PS)
- Leistungsstarke Turbodiesel-Direkteinspritzer serienmäßig mit wartungsfreiem Partikelfilter, 88 kW (120 PS), 110 kW (150 PS)
- Laderaumgröße bis zu 1.273 Liter
Kraftstoffverbrauch, kombiniert: 5,9-10,6 l/100 km, CO₂-Emission, kombiniert: 159-235 g/km.

und unerwartet wenige Tage vor Ablauf der bereits verlängerten Frist, ist er nach jetziger Rechtslage ausschließlich auf das Wohlwollen des Prozeßgegners bzw. des Gegenanwaltes angewiesen. Ein Anspruch auf die Einwilligung des Gegners besteht jedenfalls nicht. Auch kann der Berufungskläger regelmäßig auf die Einwilligung seines Gegners nicht vertrauen (vgl. BGH NJW 2004, 1742). In Einzelfällen hilft hier lediglich noch ein rechtzeitig gestelltes und ausreichend begründetes Wiedereinsetzungsgesuch.

Im übrigen steht die Erteilung der Einwilligung grundsätzlich im Belieben des Gegenanwaltes, genauer jedoch: der gegnerischen Partei. Häufig herrscht die Vorstellung vor, die Einwilligung werde auf entsprechende Bitte aus Kollegialitätsgründen regelmäßig erteilt. Diese Annahme ist jedoch hoch problematisch. Nach Auffassung des Verfassers ist es mehr als fraglich, ob der Gegenanwalt die Einwilligung überhaupt erteilen darf, ohne seine Partei gefragt zu haben. Diese Auffassung mag den einen oder anderen Kollegen erstauen, sie wird jedoch verständlich aufgrund der Überlegung, daß die Einwilligung zu einer weitergehenden Fristverlängerung die Prozeßführung des jeweiligen Gegners erleichtert, wodurch umgekehrt die Prozeßführung für die eigene Partei jedenfalls potentiell erschwert wird.

Soweit ersichtlich, wird der vom Gesetzgeber vorgezeichnete Konflikt des Anwaltes des Rechtsmittelgegners in Rechtsprechung und Literatur nicht einmal problematisiert.

Nach Auffassung des Verfassers darf die Einwilligung ohne ausdrückliche Zustimmung der Partei

allenfalls dann gegeben werden, wenn aussichtsreiche Vergleichsverhandlungen schweben, die durch den Zwang zur Berufungsbegründung nicht belastet werden sollen. In allen anderen Fällen muß die Partei jedoch gefragt werden, wobei nach Auffassung des Verfassers sogar eine Pflicht des Anwaltes zu diskutieren ist, der Partei zu raten, die Einwilligung zu versagen.

3.

In der bereits erwähnten Entscheidung NJW 2004, 1742, hat der BGH die Frage aufgeworfen, jedoch nicht beantwortet, ob in Einzelfällen eine weitere Fristverlängerung in Betracht kommen kann, wenn der Prozeßgegner die erforderliche Zustimmung rechtsmißbräuchlich verweigert. Solche Ausnahmefälle sind allerdings nur schwer vorstellbar. Denkbar ist die Annahme von Rechtsmißbrauch möglicherweise dann, wenn die Parteien bis vor Ablauf der verlängerten Berufungsbegründungsfrist aussichtsreiche Vergleichsgespräche führen, die dann vom Gegner unmittelbar vor Fristablauf grundlos abgebrochen werden. Generell sollte sich jedoch kein Anwalt auf dieses Glatteis begeben. Ansonsten sollten diese Fälle über das Wiedereinsetzungsrecht zu heilen sein.

4.

Der BGH hat einige Streitfragen zur angesprochenen Thematik zwischenzeitlich geklärt.

Allen Ernstes wurde von einigen Berufungsgerichten über den Wortlaut des Gesetzes hinaus Schriftform für die Einwilligungserklärung des Gegners gefordert. Dem ist der BGH – zu Recht – ent-

gegengetreten (vgl. BGH NJW 2005, 72 f.).

Erforderlich, aber auch ausreichend, ist es vielmehr, daß die Einwilligung tatsächlich vorliegt.

Konsequent muß im zweiten Fristverlängerungsgesuch daher ausdrücklich behauptet bzw. anwaltlich versichert werden, daß die Einwilligung des Gegners vorliegt. Ohne derartigen Vortrag ist der zweite Verlängerungsantrag gewissermaßen unschlüssig, seine Zurückweisung die fast automatische Folge. Wird er allerdings frühzeitig gestellt, besteht immerhin die Chance, daß das Gericht beim Gegenanwalt Rückfrage hält. Hierauf sollte sich jedoch niemand verlassen, zumal das Gericht zur Rückfrage nicht verpflichtet ist. Erst recht besteht keine Verpflichtung des Gerichtes, von sich aus die Einwilligung des Gegners einzuholen.

Sicher ist daher folgende Vorgehensweise:

Der Gegner sollte seine Einwilligung schriftlich erklären, und zwar zumindest in Form eines Telefaxes. Diese schriftliche Erklärung ist dem zweiten Verlängerungsgesuch in Kopie beizufügen. Nicht entschieden ist demgegenüber bislang, ob dies alleine genügt bzw. ob der zweite Verlängerungsantrag trotz Einwilligung des Gegners noch näher begründet werden muß. Nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt die Einwilligung; gleichwohl fordern einzelne Berufungsgerichte weitergehende Darlegung. Solange hier keine eindeutige höchstrichterliche Klärung erfolgt ist, entspricht es dem Prinzip des sicheren Weges, bei jedem zweiten Verlängerungsgesuch zusätzlich die erheblichen Gründe darzulegen, die die weitere Verlängerung erforder-

lich machen. Wird dies beachtet, ist die zweite Verlängerung sicher, zumindest besteht bei gleichwohl erfolgter Ablehnung ein Anspruch auf Wiedereinsetzung.

Wird einem Verlängerungsgesuch vom Vorsitzenden stattgegeben, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen, ist und bleibt diese gleichwohl wirksam. Hier gilt der seit langem anerkannte Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Einen kuriosen Fall hat der BGH nach diesem Grundsatz ebenfalls zugunsten eines Rechtsmittelklägers entschieden: Zwischen seinem Anwalt und dem Gegenanwalt war es zu einem Mißverständnis bei der Einholung der Einwilligung gekommen. Tatsächlich hatte der Gegenanwalt die Einwilligung versagt, der Anwalt des Rechtsmittelführers hatte dies anders verstanden und in seinem Fristverlängerungsantrag die – tatsächlich nicht vorhandene – Einwilligung ausdrücklich behauptet. Nachdem die Verlängerung bewilligt worden war, durfte das Berufungsgericht trotz Fehlens der Einwilligung die Verlängerung nicht mehr rückgängig machen (vgl. BGH NJW 2004, 1460).

Hierauf sollte sich jedoch niemand verlassen; hat bspw. der Vorsitzende Zweifel an der Richtigkeit der behaupteten bzw. gar anwaltlich versicherten Einwilligung des Gegners und hält er aus diesem Grunde vor seiner Entscheidung Rückfrage beim Gegenanwalt, ist die Zurückweisung sicher, wenn das Mißverständnis aufgeklärt wird. Nicht entschieden ist demgegenüber die Frage, ob der Vertrauensgrundsatz auch dann gilt, wenn der Anwalt des Rechtsmittelführers die Einwilligung seines

Gegners einfach behauptet, obwohl dieser nicht gefragt wurde bzw. sogar der zweite Verlängerung widersprochen hat. Vor einem derartigen Vorgehen kann indessen nur gewarnt werden, zumal ein solches Verhalten eines Anwaltes zwangsläufig zu berufsrechtlichen Konsequenzen führt.

III.

Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, sollte jeder Anwalt folgende Hinweise beachten:

- Nach gewährter erster Fristverlängerung sollte die Anfertigung der Berufungsbegründung unverzüglich in Angriff genommen werden, um zu verhindern, daß eine weitere Verlängerung überhaupt notwendig wird. Niemand sollte sich ohne Not in die Abhängigkeit von seinem Prozeßgegner begeben.
- Läßt sie sich jedoch im Einzelfalle nicht vermeiden, sollte mit der Anfrage beim Gegenanwalt keinesfalls zugewartet werden bis unmittelbar vor Ablauf der verlängerten Frist. Gerade wenn man mit dem Verfasser sogar eine Pflicht des Gegenanwaltes zur Rücksprache mit seiner Partei annimmt, muß der Rechtsmittelkläger diese Rückfrage auch ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch zu

bedenken, daß bei zu kurzfristiger Nachfrage die Erteilung der Einwilligung schon daran scheitern kann, daß der Gegenanwalt gerade erkrankt ist oder aus sonstigen Gründen (z. B. wegen Urlaubs) nicht zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat eine rechtzeitige Anfrage den Vorteil, daß bei einer Versagung der Einwilligung wenigstens noch ein geringer Zeitraum zur Verfügung steht, die Berufungsbegründungsfrist ohne weitere Verlängerung einzuhalten.

- Die Einwilligung des Prozeßgegners sollte ausnahmslos in schriftlicher Form eingeholt werden, wobei diese Erklärung dem zweiten Fristverlängerungsgesuch in Kopie beizufügen ist.
- Darüber hinaus empfiehlt es sich, die erheblichen Gründe für die weitere Fristverlängerung ausführlich darzustellen und die Richtigkeit anwaltlich zu versichern.

Nur bei Beachtung dieser Hinweise kann der Anwalt mit der durchaus problematischen Neuregelung leben. Besser und sicherer ist es jedoch, durch rechtzeitige Sachbearbeitung das Problem des zweiten Fristverlängerungsantrages generell zu vermeiden.

Unangemessenheit des Verteidigerhonorars

RA Dr. Joachim Giring |
Saarbrücken

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem Urteil vom 27.01.2005 eine Grenze festgelegt, bei deren Überschreitung regelmäßig davon auszugehen sei, dass ein Verteidigerhonorar im Sinne des § 3 III 1 BRAGO unangemessen hoch ist. Die Rechtsprechung ist auf den wortgleichen § 4 IV 1 RVG übertragbar.

I.

§ 3 III BRAGO und § 4 IV RVG regeln die Herabsetzung einer vereinbarten Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist. Der Bundesgerichtshof, der bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zur Bestimmung der Grenze zur Unangemessenheit nach der Höhe des Streitwerts differenziert (vgl. BGHZ 144, 343, 346), sah sich nun veranlasst, zur Bestimmung der Unangemessenheit von Verteidigerhonoraren eine „allgemeinverbindliche Honorargrenze“ festzulegen (vgl. zum Folgenden BGH, NJW 2005, 2142 ff.). Es spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass das Verteidigerhonorar unangemessen und das Mäßigungsgebot des § 3 III BRAGO verletzt sei, wenn der Rechtsan-

walt bei Strafverteidigungen eine Vergütung verlange, die mehr als das Fünf-

fache über den gesetzlichen Höchstgebühren liege. Bei Strafverteidigungen könne davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich innerhalb dieses Rahmens eine angemessene Vergütung erzielt werde.

Diese Vermutung könne im Ausnahmefall durch den Verteidiger entkräftet werden, wenn er „ganz ungewöhnliche, geradezu extreme einzelfallbezogene Umstände darlegt, die es nötig erscheinen lassen, seine Vergütung bei Abwägung aller (...) maßgeblichen Gesichtspunkte nicht als unangemessen hoch anzusehen“. Die Anzahl der Hauptverhandlungstage sei insbesondere keine tendenziell taugliche Bemessungsgrundlage „bei aufwendigen Strafverfahren, die durch Absprachen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung wesentlich vereinfacht werden“, da dann „die eigentliche Arbeit außerhalb der Hauptverhandlung“ stattfinde.

II.

Interessant an dem skizzierten Urteil sind auch die Feststellungen zur getroffenen Honorarvereinbarung und die Würdigung des § 138 I BGB.

In jenem Fall übernahm der Rechtsanwalt – Fachanwalt für Steuerrecht – das Mandat in einem vor der großen Strafkammer anhängigen Verfahren, das sich nach zehn Verhandlungstagen seinem Ende näherte. Gemäß der Honorarvereinbarung verpflichtete sich der Angeklagte zur Zahlung einer Pauschale in Höhe von 60.000,- DM und eines Stundenhonorars von 800,- DM, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer und Nebenkosten. Nachdem der Mandant

die erste Hälfte der Pauschale in Höhe von 34.800,- DM zahlte, nahm der Verteidiger zwei Hauptverhandlungstermine wahr, stellte dem Angeklagten weitere 62.138,88 DM in Rechnung und kündigte bei Nichtzahlung innerhalb einer Wochenfrist die Mandatsniederlegung an. Diese erfolgte wenige Tage vor dem nächsten Hauptverhandlungstermin, da der Angeklagte der Aufforderung nicht nachkam.

Obwohl bei dieser Honorarvereinbarung die vereinbarte Vergütung die gesetzlichen Höchstbeträge um mehr als das 28-fache übersteigt, erkannte der Bundesgerichtshof keine Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 BGB. Ein mögliches auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung des Anwalts und des vereinbarten Honorars lasse nicht den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung desjenigen zu, der sich eine überhöhte Vergütung hat zusagen lassen. Eine Notlage oder Unterlegenheit des Angeklagten habe nicht bestanden, insbesondere, da dieser im Verfahren bereits durch einen Wahl- und einen Pflichtverteidiger vertreten war.

III.

Über das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ lässt sich ebenso streiten wie darüber, ob es praktikabel sein kann, für die Bestimmung der Unangemessenheit von Verteidigerhonorar eine allgemeingültige Grenze festzulegen. Die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens – auch in Fällen, in denen es nicht zur Einigung kommt – spricht dagegen. Ungeachtet dessen ist dem Verteidiger mehr denn je zu raten, für



Ihr Mandant hat ein Problem ...
dabei helfen Sie ihm.

Sie haben ein Problem ...?
und dabei helfen wir Ihnen!



jeden Verfahrensabschnitt eine Vereinbarung zu treffen, damit klargestellt ist, welche Verfahrensabschnitte mit welchem Honorar von der Vereinbarung umfasst sind. In bedeutenden und arbeitsintensiven Mandaten ist frühzeitig eine Zeitaufwandsliste zu führen. Dies ist nicht nur dann zu empfehlen, wenn beabsichtigt ist, eine Vergütung zu verlangen, die über dem Fünffachen der gesetzlichen Höchstgebühr liegt. Die Liste kann generell verhindern, dass sich ein aufgrund rechtmäßiger Vereinbarung bestehender Vergütungsanspruch unangemessen

stark reduziert. Neben der Zeit sollte die skizzierte Tätigkeit und auch die Schwierigkeit und der Umfang der Sache sowie die Bedeutung für den Auftraggeber erkennbar werden. Dies können eine Strafanzeige, eine Anklageschrift oder die Blattzahl der Akte nicht abschließend vermitteln.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs kommt es zur Bestimmung der Angemessenheit zudem auf die Stellung und die Reputation des Rechtsanwalts an, auf die Vermögensverhältnisse des Mandanten, auf das Ziel, das der Auftrag-

geber angestrebt hat, sowie den Umfang, in dem das Verteidigungsziel durch die Tätigkeit des Verteidigers als dessen „Erfolg“ erreicht worden ist. „Erfolg“ oder „Misserfolg“ können freilich für die Honorarvereinbarung aus rechtlichen Gründen kein Maßstab sein. Aufgrund vieler Unwägbarkeiten im Prozess und der schwierigen Objektivierung des Mandanteninteresses sollte es sich von selbst verstehen, dass dem „Erfolg“ auch keine entscheidende Bedeutung zur Bestimmung der Unangemessenheit nach § 3 III BRAGO und § 4 IV RVG zukommen darf.



E Beratung/Service/Notdienst

D Programmierung/Webdesign/Datenbanken

V Systemadministration/Netzwerk/Datenschutz

Q Qualitätsmanagement: Beratung/Unterstützung/Coaching

M Planung/Durchführung interner Audits zur Zertifizierung

Fon 0681/3836656 Fax 0681/3836657 Mail info@it-qm.net

Quo vadis SAV?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie auf Seite 4 der aktuellen Ausgabe unseres Anwaltsblatts nachlesen können, hat sich in der Geschäftsleitung der Service-GmbH des SAV einiges getan.

Die bisherige Geschäftsführerin ist auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Durch die neue Besetzung des Büros ist eine kontinuierliche Fortführung der preisgünstigen und ortsnahen Seminar-tätigkeit des SAV weiterhin gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist mir daran gelegen, das Selbstverständnis des Saarländischen Anwalt-Vereins und seiner Leistungen für die Mitglieder im Bereich der Weiterbildung anzusprechen.

In § 2 der Satzung lesen wir unter dem Thema **Vereinszweck** „Der Verein betreibt die berufliche Fortbildung, pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Berufe und unterstützt Gesetzgebung und Rechtspflege,“ Diesem Vereinszweck verpflichtet, hat denn auch der Vorstand des Saarländischen Anwaltvereins für seine Mitglieder in den vergangenen Jahren intensiv Seminare, gezielt auf die Bedürfnisse der saarländischen Anwaltschaft abgestimmt, im Saarland geplant und durchgeführt.

Diese Aufgabe hat einerseits einen nicht unerheblichen Teil der Zeit des Vorstands in Anspruch genommen, auf der anderen Seite aber auch die finanzielle Unabhängigkeit des Saarländischen Anwaltvereins in der Vergangenheit gesichert, da der Überschuss aus dieser Seminar-tätigkeit neben den Beiträgen unsere Haupteinnahmequelle war.

Sie alle wissen, dass die Zahl der Seminaranbieter und deren Angebote in den letzten Jahren merklich gestiegen sind; täglich werden wir mit Prospekten und Werbung für Seminare – oft mehrfach – überschüttet. Leider hat sich dieses Überangebot nur bedingt auf die Preisgestaltung der Seminare durchgeschlagen.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund war und ist es nach Auffassung des amtierenden Vorstands des SAV Ziel unseres Bemühens, der saarländi-

schen Anwaltschaft – und gegebenenfalls auch der Kollegen in den angrenzenden Regionen – eine qualitativ hochwertige und preiswerte Alternative für ihren Fortbildungsbedarf zu bieten. Hierzu gehört insbesondere auch die Möglichkeit des Stundennachweises für die Führung der Fachanwaltsbezeichnungen.

Wenn wir uns nunmehr als SAV dem gestiegenen Wettbewerb im Saarland gegenübersehen, so stellt sich aus meiner Sicht die Frage, wie wir uns diesem Wettbewerb vor dem Hintergrund stellen können, dass wir im Vorstand diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen, während unsere Wettbewerber hier hauptberuflich tätig sind.

Können und wollen wir einen massiven Preiskampf starten, der letztlich nur zu Einnahmeverlusten des SAV führt und damit die Verwirklichung unserer weiteren satzungsgemäßen Aufgaben erschwert, ja vielleicht sogar unmöglich macht?

Kann dies im Interesse der Anwaltschaft der richtige Weg sein?

Ich meine, NEIN.

Aber was sollen wir tun, um in diesem Wettbewerb zu bestehen?

Wie können wir die Mitglieder des Saarländischen Anwaltvereins motivieren, den Fortbildungsbedarf, soweit möglich, beim SAV zu befriedigen und damit gleichzeitig die darüber hinaus gehende Arbeit des Verbandes zu sichern?

In der freien Wirtschaft habe ich gelernt, dass Wettbewerb, so unbequem er manchmal sein mag, auch seine positiven Seiten hat. Er bietet die Chance, Altbewährtes zu überdenken und Neues zu gestalten, für das eigene Angebot einen echten Mehrwert zu bieten, um für die Kunden attraktiv zu bleiben.

Zusammen mit Frau Hölzer wollen wir unsere Ak-

tivitäten und unser Leistungsspektrum bei Seminaren neu beleben. Hierzu soll auch die Möglichkeit der Teilnahme über das Internet, auch ein Marketing über e-Mail und vieles mehr neu geschaffen bzw. Bestehendes verbessert werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, als erfahrener Segler weiß ich: „Es kommt nicht darauf an, woher der Wind weht, sondern wie man die Segel setzt.“ Wir haben unseren Kurs für die Fortbildung unserer Mitglieder neu bestimmt. Bitte helfen Sie uns nun, die Segel optimal zu trimmen durch Anregungen für Seminarthemen, Vermitt-

lung von Kontakten zu interessanten und kompetenten Referenten und vielleicht sogar durch aktive Mitarbeit; aber natürlich und ganz besonders auch durch die rege Teilnahme an Seminaren des Saarländischen Anwaltvereins. Mit Ihrem Seminarbeitrag fördern Sie Ihre Interessenvertretung.

Auch das beste Segelboot kann nur das leisten, wozu die Crew es befähigt! Es ist Ihre Entscheidung. Es ist Ihr SAV.

Hubert Beeck

Aktueller Hinweis

Die Koordinationsstelle gegen häusliche Gewalt beim Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales lädt ein zur Fachveranstaltung

Konfliktfeld Umgangsrecht und Gewaltschutz – zur Bestimmung des Kindeswohls in Fällen häuslicher Gewalt

am Donnerstag, den 24.11.2005, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
im Konferenzsaal des Justizministerium (Raum 519).

Referent ist Dr. Kindler vom Deutschen Jugendinstitut in München.
Er wird in seinem Vortrag die Bedeutung häuslicher Gewalterfahrungen von Kindern für das Verhältnis von Umgang und Kindeswohl beleuchten.

Der SAV bittet seine auf dem Gebiet des Familienrechts tätigen Kolleginnen und Kollegen um möglichst zahlreiche Teilnahme.
Voranmeldungen werden erbeten bis zum 04.11.2005 unter
m.ernst@justiz-soziales.saarland.de.

Dort erhalten Sie auf Wunsch auch weitere Informationen.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Bundesverfassungsgericht stoppt verfassungswidrige Streitwertfestsetzung in Ehesachen

RA Thomas Berscheid | Saarbrücken

Das Bundesverfassungsgericht hat durch einen noch nicht veröffentlichten Beschluss vom 23.08.2005 (AZ: 1 BvR 46/05) eine seit jeher gesetzeswidrige Streitwertfestsetzungspraxis einiger Oberlandesgerichte korrigiert. Worum geht es?

In Ehesachen bestimmte der frühere § 12 Abs. 2 Satz 4 GKG, jetzt § 48 Abs. 3 Satz 2 GKG einen Mindestwert von 2.000,00 EUR. Gleichzeitig ist geregelt, dass in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (also auch in Ehesachen

und insbesondere in Scheidungsverfahren) der Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien nach gerichtlichem Ermessen zu bestimmen ist, wobei in Ehesachen für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen beider Eheleute einzusetzen ist.

Diverse Oberlandesgerichte, zu denen nicht das Saarländische Oberlandesgericht gehört, haben nun in solchen Fällen, in denen beiden Seiten Prozeßkostenhilfe

bewilligt wurde, in Abweichung von der gesetzlichen Regelung lediglich den Mindeststreitwert von früher 4.000,00 DM, jetzt 2.000,00 EUR festgesetzt. Dieser rechtswidrigen Wertfestsetzungspraxis, die sich unmittelbar auf den Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwaltes auswirkt, hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr das verdiente Ende bereitet.

Es verstößt gegen Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz, die Streitwertregelungen des GKG entgegen ihrem Wortlaut alleine zum Schutze der Staatskasse, jedoch zu Lasten der beteiligten Rechtsanwält-

D

= DIE WEGWEISER
IHRER MANDANTEN

Saarlandweit, 365 Tage lang!
Die Telefonbücher
der Saarbrücker Zeitung.



Das
Saarland
von
A bis Z

Haben Sie Fragen?
Sie erreichen uns unter:
(06 81) 5 02-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de

Einfach gut finden!

TeleMedia

SAARBRÜCKER ZEITUNG

te dahingehend auszulegen, dass in Ehesachen mit beidseitig bewilligter Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung lediglich auf den Mindeststreitwert abgestellt wird, ohne die sonstigen Umstände, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien zu berücksichtigen. Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, daß diejenigen Anwälte, die Prozesskostenhilfemandate vertreten, ohnehin zu erheblich reduzierten Vergütungssätzen tätig werden (vg. § 123 BRAGO, jetzt § 49 RVG),

obwohl sich diese Tätigkeit weder qualitativ noch quantitativ unterscheidet von derjenigen eines in gewöhnlicher Weise beauftragten Rechtsanwaltes. Die insoweit bereits spürbar reduzierte Vergütung mag im Hinblick auf die fiskalischen Interessen des Staates gerechtfertigt sein, auch wenn sie häufig kaum auskömmlich ist. Das Bundesverfassungsgericht erteilt jedoch der Praxis eine deutliche Absage, diese ohnehin (zu) niedrige Vergütung ein weiteres Mal zu Lasten der Anwälte zu reduzieren durch Festsetzung des

Mindeststreitwerts entgegen dem Wortlaut des GKG. Diese Doppelbelastung der Anwälte ist verfassungswidrig.

Der SAV empfiehlt seinen bundesweit im Familienrecht tätigen Mitgliedern, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob eine Korrektur zu niedriger Wertfestsetzung in solchen Ehesachen noch möglich ist. Hierzu ist die 6-Monatsfrist nach §§ 63, 68 GKG zu beachten. Nachzulesen im Wortlaut unter bverfg.de.

Alle Größen!

Neu:

**Sartoria -
unsere eigene
Schneiderei im Haus!**



HERRENMODEN
KRAEMER

Saarbrücken • Futterstraße 5-7 • Tel: 0681 - 3 57 71

8. gemeinsames
SOMMERFEST

im Hinterhof der Justiz

8. Juli 2005





25. HOMBURGER TAGE

vom 14.–16. Oktober 2005

Referate am Samstag, 15. Oktober 2005

von 9.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr im Schloßberg-Hotel Homburg

Die Rechtsprechung des BGH zum Fahrzeugschaden seit dem 2. Schadensrechtsänderungsgesetz

Richter am BGH Dr. Hans-Peter Greiner, Karlsruhe

Rentenschaden trotz Beitragsregress nach § 119 SGB X

Rechtsanwalt Heinz L. Furtmayr, Landshut

Ausgewählte Fragen aus der Kraftfahrt-/Unfallversicherung

Vors. Richter am BGH Wilfried Terno, Karlsruhe

Neue Möglichkeiten zur Rekonstruktion von Pkw-/Zweiradunfällen

Sachverständiger Dr. Johannes Priester, Saarbrücken

Straßenverkehr und Grenzwerte für Drogen aus verkehrsmedizinischer Sicht

Prof. Dr. Manfred Möller, Homburg/Saar

TAGUNGSBEITRAG

250,- € für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
300,- € für Nichtmitglieder
(inkl. Mittagessen und Tagungsgetränken)
Falls der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft
bis zum Tage der Veranstaltung erfolgt,
wird bereits der ermäßigte
Beitrag in Rechnung gestellt.
Den Tagungsbeitrag bitte per Scheck
der Anmeldung beifügen oder überweisen
auf das Sonderkonto „Homburger Tage“
bei der Deutschen Bank AG, Filiale Homburg.
Konto-Nr. 5 211 222 (BLZ 590 700 70).

ZIMMERRESERVIERUNG

Für die Teilnehmer an der Tagung sind im
Hotel „Euler“, Talstraße 40, 66424 Homburg/Saar,
Tel. 0 68 41/9 33 30, begrenzte Zimmerkontingente
reserviert worden.
Bitte nehmen Sie die Reservierung selbst vor.

ANMELDUNGEN

für Tagung und Rahmenprogramm werden
von JR Rechtsanwalt Hans-Jürgen Gebhardt,
Eisenbahnstraße 34, 66424 Homburg/Saar
Fax: 0 68 41/93 20 25
E-Mail: info@Gebhardt-und-Kollegen.de
bis zum **1. Oktober 2005** entgegengenommen.
Das Rahmenprogramm wird nach Anmeldung
bekanntgegeben.



**SOFORT ZUM
ANWALT!**

Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

20

Wir bieten einer **Kollegin** oder einem **Kollegen** mit sehr guten Kenntnissen des Familienrechts und mehrjähriger Erfahrung in der Bearbeitung von Familiensachen Zusammenarbeit an, zunächst in Bürogemeinschaft.
Bewerbungen, die streng vertraulich behandelt werden, bitte an Rechtsanwalt Klein persönlich

Fuisting & Klein
Berliner Promenade 12
66111 Saarbrücken

Landgerichtsbezirk Aachen Termins- und Prozessvertretungen übernehmen
Farkas Rechtsanwältinnen
Wilhelmstr. 12
52070 Aachen
Telefon 02 41 / 474 1226
Fax 02 41 / 474 1229

Sulzbach Ladenlokal
nahe Insolvenzgericht (ca. 50m entfernt), 60 m² – Erstbezug – Laden wird nach Ihren Wünschen schlüsselfertig hergerichtet. Miete: 325,- € + NK
Bernd Schlachter
0 68 97 / 5 30 22 o. 5 44 80

Berlin Termins- und Prozessvertretungen, bei AG, LG, KG und Arbeitsgericht übernimmt, Rechtsanwalt Dr. Hartmut Breuer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Proskauer Straße 31
10247 Berlin
Telefon 0 30 / 42 01 08 23
Fax. 0 30 / 42 01 08 24
E-Mail info@breuer-kanzlei.de
www.breuer-kanzlei.de

Seminare

30. September 2005

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Referent: Ri am ArbG Hossfeld |
Arbeitsgericht Saarbrücken

Datum: 30. September 2005

Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 100 Euro (zzgl. MwSt)

Nichtmitglied: 129,31 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke).

Gemäß § 15 FAO in Arbeitsrecht können 4 Stunden Fortbildung bescheinigt werden.

12. Oktober 2005

Innovative Marketingkonzepte für Anwälte

Inhalte:

- Rahmenbedingungen der Anwaltschaft im allgemeinen und im Saarland im Besonderen,
- „Empfundene“ Qualität bei Dienstleistungen,
- Grundvoraussetzungen zur Erstellung eines Marketingkonzeptes (Bestandsaufnahme, Erarbeitung von Zielen, Umsetzung, etc.),
- Umsetzung des Marketingkonzeptes (mit Hilfe von EDV-unterstützten Tools),
- Offene Fragen und Diskussion.

Referent: Michael Germ |
Fa. GermConsult, Schöneck

Datum: 12. Oktober 2005

Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 43,10 Euro (zzgl. MwSt)

Nichtmitglied: 60,34 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Teilnahmebestätigung, Tagungsunterlagen, Pausengetränke.

14. Oktober 2005**Aktuelle Rechtsprechung Saarländisches OLG im Erbrecht****Referent:** RiOLG Dieter Barth | Saarbrücken**Datum:** 14. Oktober 2005**Zeit:** 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 100 Euro (zzgl. MwSt)

Nichtmitglied: 129,31 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Teilnahmebestätigung, Seminarunterlagen, Pausengetränke

30. November 2005**Fristen – Verjährung – Haftung
WORKSHOP für RAe und Mitarbeiter/innen
in Anwaltskanzleien**

- Alle Neuerungen zum 01.01.2005 aus dem Verjährungsanpassungsgesetz
- Wichtige Neuregelungen zur Verjährung des Anwaltshonorars aus RVG und BRAO
- Präzise und sichere Erfassung und Berechnung aller Fristen
- Neuregelungen zur Verjährung des Anwaltshonorars aus dem RVG
- Hemmung, Neubeginn der Fristen
- Haftungsfallen (Fristwahrung per Fax, Entscheidungen des BGH, Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis)
- Verjährungsfristen (Aktuelles Recht und alle Übergangsregelungen)
- Verzug und Verzugszinsen
- Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Referent: Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab | Leipzig**Datum:** 30. November 2005**Zeit:** 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken**Seminargebühren:**

112,07 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung, Pausengetränke.

30. November 2005**PKH – Fluch oder Segen
WORKSHOP für RAe und Mitarbeiter/innen
in Anwaltskanzleien**

- Voraussetzungen, Folgen und Umfang der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung
- Die neuen Gebühren im PKH-Prüfungsverfahren
- Machbar: Volle Wahlanwaltsgebühren im PKH-Mandat?!!
- So rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
- Konkrete Pflichten der Staatskasse aus dem RVG – Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse
- Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei
- Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei
- Kostenfestsetzung und Kostenerstattung
- Übersichten – Checklisten

Referent: Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab | Leipzig**Datum:** 30. November 2005**Zeit:** 9.00 Uhr bis 12.15 Uhr**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken**Seminargebühren:**

112,07 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung, Pausengetränke.

Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die
SAV-Service GmbH
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.
Landgericht Zi. 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

_____ am: _____
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: _____

2. Person _____

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogeühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 10 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogeühr in Höhe von 15,00 Euro** an.

Danach ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

Saarbrücken, den _____
_____ Unterschrift

Die Arbeitsgemeinschaft der Syndikus-Anwälte im SAV veranstaltet am

18. und 19. November 2005

zum zweiten Mal ein Praktiker-Seminar zu einem weiteren Themenschwerpunkt der Syndikus-Anwälte. Zu dem Thema

Arbeits- und insolvenzrechtliche Probleme der Restrukturierung eines Unternehmens

konnten renommierte Fachleute der Kanzlei Gleiss Lutz gewonnen werden.

- **Herr Dipl.-Kfm. RA Horst Langel** - Steuerberater/Wirtschaftsprüfer -, welcher erst jüngst in die Kommission Steuergesetzbuch, welche ein neues Steuerrecht für Deutschland erarbeiten soll, berufen wurde, war lange Jahre Leiter der Steuerabteilung der Deutschen Bank AG und ist seit dem Jahre 2000 Mitglied des Frankfurter Büros von Gleiss Lutz.
- **Herr RA Dr. Andreas Spahlinger**, Mitglied der International Bar Association, seit 1996 Rechtsanwalt im Büro Gleiss Lutz, Stuttgart, mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht, Sanierungen und Insolvenzrecht
Herr Dr. Spahlinger ist bekannt durch Veröffentlichungen zu insolvenzrechtlichen Fragen und als Mitverfasser der „Unternehmensrestrukturierungen 2004“.

Das Seminar teilt sich in zwei Blöcke:

Zunächst wird Herr Langel die bilanzrechtlichen Grundlagen für den An- und Verkauf sowie die Umstrukturierung von Unternehmen präsentieren, und im zweiten Teil wird Herr Dr. Spahlinger auf die arbeits- und insolvenzrechtlichen Probleme der Restrukturierung von Unternehmen eingehen. Das Seminar wendet sich neben den Syndikus-Anwälten insbesondere auch an Insolvenzverwalter, Arbeitsrechtler aber auch an Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Neben dem Vortrag wird ausreichend Gelegenheit gegeben, um die Themen im Meinungsaustausch zu vertiefen. Auf Einladung des SAV und der Villeroy & Boch AG wollen wir im fürstlichen Ambiente des „Gästehaus Schloss Saar-Eck“ im Rahmen eines festlichen Abendessens das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden.

Wir hoffen, dass das Seminar auf reges Interesse stößt.

Der Teilnahmebetrag

für Mitglieder des SAV und der
Arbeitsgemeinschaft der Syndikus-Anwälte
beträgt 350 Euro (zzgl. MwSt)
für Nichtmitglieder 390 Euro (zzgl. MwSt)

Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken
Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de
Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSdP)
Fotos: S. 6, 18, 21: Florian Brunner; übrige: privat
Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH
und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken
herstellung: Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | info@brunner-werbung.de

Der Fall...



Dieses Problem wird kommen:

Ab dem 01. Juli 2006 können Anwälte durch das neue RVG ihr Honorar frei aushandeln. Zeithonorare werden dadurch eine herausragende Rolle spielen. Die Kalkulation ist dem Rechtsanwalt freigestellt. advofakt® hilft dabei!

...die eigentliche Arbeit beginnt erst danach!

Die Lösung ist advofakt®!

Von Anwälten für Anwälte entwickelt... Kein Werbeslogan, sondern Grundlage unserer Philosophie, die hinter advofakt® steht. advofakt® wurde als innovative Technologie in Zusammenarbeit mit Anwälten entwickelt. Die Anforderungen waren klar: advofakt® soll den stressigen Kanzleialltag erleichtern.

Mit advofakt® erfassen Sie blitzschnell geleistete Arbeitsstunden. Mit advofakt® erstellen Sie problemlos Ihre Rechnungen, egal ob auf Stundenbasis, pauschal oder nach RVG.

Mit advofakt® überprüfen Sie die Effizienz Ihrer Kanzlei, Ihrer Fachbereiche, Ihrer Mitarbeiter... advofakt® erstellt alle Statistiken für Sie, unabhängig von Ihrer Kanzleigröße. advofakt® ist ein effizientes Fakturierungsprogramm und muss nicht installiert werden. Bei bestehender Internetverbindung können Sie sofort starten. advofakt® können Sie jederzeit und überall nutzen - selbst im Hotel, im Zug, von zu Hause aus oder abseits vom stressigen Kanzleialltag.

Interessiert?

Mehr Infos sowie einen Demozugang kostenfrei unter  **HOTLINE 0 800 - 9 65 96 20**

Der Lohn für Ihre Arbeit. 